

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 155

Erftstadt-Gymnich

Naturparkzentrum, Gymnicher Mühle

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61. 21-20 / 155 1. vereinf. Änd.

öffentlich

V 641/2010

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 02.12.2010

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Rat

14.12.2010

beschließend

Betrifft: **1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155, E. -Gymnich,
Naturparkzentrum Gymnicher Mühle
Satzungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

8.12.2010

Wilk

Beschlussentwurf:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 155, Erftstadt- Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V., der Rhein – Erft - Kreis und der Erftverband planen für das Gelände des Naturparkzentrums eine Neuordnung der internen Erschließung in Verbindung mit einer Grundstücksneuaufteilung. U. a. soll die Anbindung der Greifvogelauffangstation bzw. der Falknerei und der Wasserwerkstatt an den westlich gelegenen Wirtschaftsweg geregelt werden.

Diese Maßnahmen sind u.a. Grundlage für die Abberufung der im Kreishaushalt bereitgestellten und im Rahmen des Regionale - Projektes in Aussicht gestellten Fördermittel.

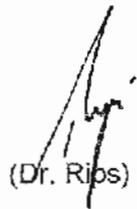
Mit der bisherigen Festsetzung „Öffentliche Verkehrsfläche: Wirtschaftsweg“ ist die öffentlich rechtliche Erschließung der neu zu bildenden Grundstücke bisher nicht ausreichend gesichert. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Festsetzung in „Öffentliche Verkehrsfläche: Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg, Rad- u. Fußweg“ zu ändern. Diese Änderung bzw. Ergänzung entspricht auch der tatsächlichen Nutzung bzw. Bedeutung des Weges.

Eine Beeinträchtigung der vorliegenden Planung auf Schutzgüter ist nicht gegeben; im Rahmen der Vereinfachten Änderung wird daher von einer Umweltprüfung gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen. Es ist ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG berührt werden.

Die „Vereinfachte Änderung“ ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 160A nicht berührt. Die von

der Änderung betroffene Behörde (Landwirtschaftskammer) wurde beteiligt und hat keine Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise vorgetragen. Die Öffentlichkeit ist von der Änderung nicht betroffen, sodass die vorliegende Planänderung gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden kann.

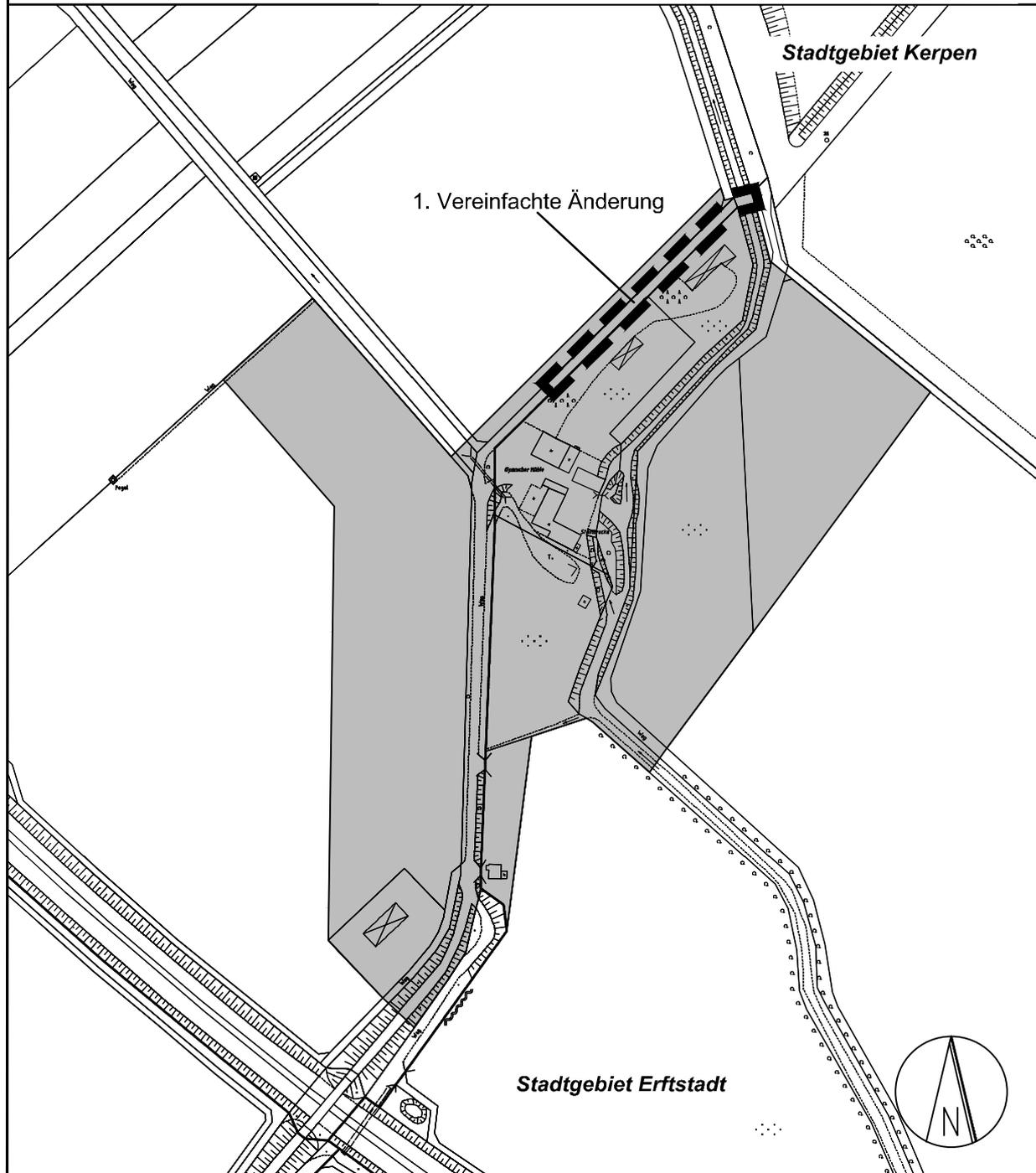
Da der für Ende des Jahres angekündigte Förderbescheid von der Neuordnung der Grundstücke und deren öffentlich-rechtlich gesicherten Erschließung abhängt, ist aufgrund der Dringlichkeit eine unmittelbare Beschlussfassung des Rates ohne Vorberatung des Fachsausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung) erforderlich.



(Dr. Rjos)

Anlagen:

- Anlageplan
- Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 155, Erfstadt- Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle



ANLAGEPLAN

1. Vereinfachte Änderung - Bebauungsplan 155, Erftstadt-Gymnich

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, Dezember 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 4.000

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 155

Erfstadt-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle

Textliche Festsetzungen:

Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB Abs. 1, die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB, die bedingten Festsetzungen und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB (in Verbindung mit § 86 BauONW) sowie die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 155 bleiben unverändert.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

Verfahren:

Diese Planänderung ist gemäß §§ 2 und 13 BauGB vom Rat der Stadt Erfstadt am 14.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am 11.01.2011 erfolgt.

Erfstadt, den 13.01.2011

Im Auftrag

1. Vereinfachte Änderung
 Bebauungsplan Nr. 155
 Erfstadt-Gymnich
 Naturparkzentrum Gymnicher Mühle
Bisherige Festsetzungen
 Maßstab 1:1.000



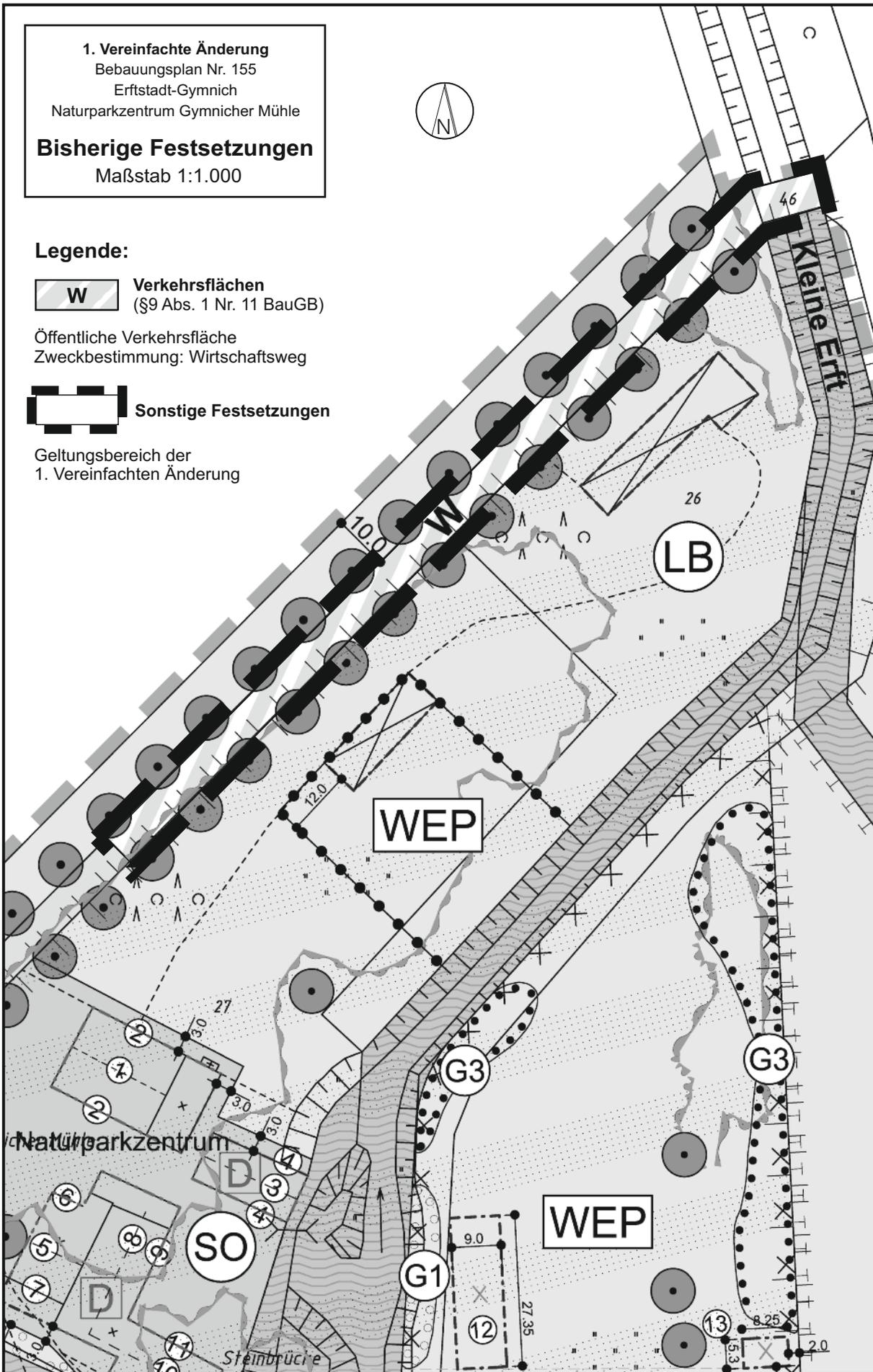
Legende:

W Verkehrsflächen
 (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche
 Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

▭ Sonstige Festsetzungen

Geltungsbereich der
 1. Vereinfachten Änderung



1. Vereinfachte Änderung
 Bebauungsplan Nr. 155
 Erfstadt-Gymnich
 Naturparkzentrum Gymnicher Mühle

Neue Festsetzungen

Maßstab 1:1.000



Legende:

W, R+F Verkehrsflächen
 (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche
 Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg, Rad- und Fußweg

[Dashed Box] Sonstige Festsetzungen

Geltungsbereich der
 1. Vereinfachten Änderung

